

RS UVS Kärnten 1994/12/05 KUVS-K1-1170/11/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.1994

Rechtssatz

Folgt der Beschuldigte einer zweimaligen Vorladung des Sachverständigen nicht und unterblieb daher die persönliche Untersuchung durch den vom Unabhängigen Verwaltungssenat bestellten ärztlichen Sachverständigen, so ist es rechtmäßig, daß der Sachverständige sein Gutachten über die Fahrtüchtigkeit des Beschuldigten auf Basis der Aktenlage erstattet.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at